

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_148/64

URTEIL

Verkündet am
19. Januar 1968
Fieser
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der R [REDACTED] H [REDACTED] GmbH,
S [REDACTED] T [REDACTED], D [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch ihre Geschäftsführer Dr. Carl E [REDACTED],
Dipl. Ing. Otto T [REDACTED] und Rechtsanwalt Helmut T [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Steiger Günther B [REDACTED],
2. seine Ehefrau Marga B [REDACTED] geb. G [REDACTED],
beide wohnhaft in M [REDACTED] (Ndrh.), K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 1964 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Beklagten erkannt ist. In entsprechendem Umfang wird auch das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso im Umfang der Urteilsaufhebung die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten darüber, ob ihr Träger-Bewerber-Vertrag von 1954 von der Beklagten rechtswirksam gekündigt worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte entsprechend dem Hilfsantrag der Klage verurteilt, am Abschluß eines Vertrags mit den Klägern mitzuwirken, durch den sie sich verpflichtet, das umstrittene Eigenheim zu je 1/2 Eigentum auf die Kläger zu übertragen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter; die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Revision rügt, daß das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (§ 551 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Rüge ist begründet.

Ausweislich des Geschäftsverteilungsplans bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf war dessen 9. Zivilsenat im Zeitpunkt der dem Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung, nämlich am 11. März 1964, mit einem Senatspräsidenten, vier Oberlandesgerichtsräten und einem Landgerichtsrat besetzt. Diese Besetzung schafft die Möglichkeit, in zwei personell verschiedenen Sitzgruppen zu entscheiden, und verstößt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Das angefochtene Urteil war daher insoweit, als es zuungunsten der Revisionsklägerin erkannt hat, sowie im Kostenpunkt aufzuheben und die Sache zur ander-



weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im selben Umfang war das dem Berufungsurteil zugrunde liegende Verfahren aufzuheben (§ 564 Abs. 2 ZPO). Die Niederschlagung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG (vgl. BGHZ 27, 163, 170).

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Mattern

Hill

Offterdinger